



Eingang einer Todesmeldung - Was ist zu beachten bis fest steht ob die Erbschaft angenommen oder ausgeschlagen wird bzw. die Ausschlagung schon feststeht?

Sie dürfen:

- ✓ Erd- oder Feuerbestattung anordnen
- ✓ Abonnemente (Zeitungen, Handy, TV, etc.) kündigen, Social-Media Accounts löschen, Versicherungen sowie Banken und weitere Amtsstellen informieren
- ✓ **Schadensbegrenzung / dringliche Handlungen betreiben**
- ✓ Besichtigung Wohnung, Kühlschrank und Abfall entsorgen
- ✓ Briefkasten leeren, Post öffnen und sammeln
- ✓ Aufwendungen wie z.B. Leidmahl, Inserat, Grabstein, etc. aus der eigenen Tasche bezahlen. Lediglich Kosten einer schicklichen Bestattung können beim Konkursamt mittels einer Forderungseingabe geltend gemacht werden.

Sie dürfen unter keinen Umständen:

- × Keine Kündigung oder Räumung der Wohnung ohne Absprache mit dem Konkursamt
- × Keine Entnahme der persönlichen Gegenstände aus der Wohnung der oder des Verstorbenen
- × Keine Verfügung über die Aktiven der oder des Verstorbenen
- × Kein Autoverkauf (Allfälliges Umparken ist möglich)
- × Keine Verfügung über einkassierte Guthaben (Debitoren, Mietzinse, etc.)
- × Keine Begleichung von Rechnungen (sonst Gläubigerbevorzugung)
- × Keine Herausgabe von Vermögenswerten Dritter
- × Keine Bezüge ab Bank- und Postkonti
- × Keine Aneignung / Verheimlichung von Erbschaftswerten zu Ungunsten der Miterben
- × Kein Vermischen von Nachlass- und Erbgeldern

Die Nichtbeachtung einer dieser Punkte (die Aufzählung ist nicht abschliessend) kann dazu führen, dass die Ausschlagung nicht mehr möglich ist, da dadurch eine Einmischung in die Erbschaft stattgefunden hat (Art. 571 Abs. 2 ZGB).

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:
Deborah Schwegler 041 618 72 42 / Susi Walker 041 618 76 86